

des Actes an: einen mittelbaren, welcher direct auf das Vermögen geht, dieses innerlich zum Acte befähigend und anregend; und einen unmittelbaren, welcher zugleich mit dem Willen auf den Act selbst einfließt. Der von der Gnade erhobene, gestärkte, bewegte, aber unter diesem Einflusse frei bleibende Wille wirkt das übernatürliche Werk (in q. 14, a. 13, d. 40, l. c. p. 126; vgl. in q. 23, a. 4 et 5, d. 1, m. 7, p. 472). Wenn also Molina so oft wiederholt, „der übernatürliche Act werde frei genannt, insofern er vom Willen innata sua libertate vollzogen“, und „er sei übernatürlich, weil er von Gott gewirkt worden“, so will er mit jener Ausdrucksweise nicht läugnen, daß die menschliche Freiheit und deren Bethätigung im übernatürlichen Acte auch Gott zur Ursache habe, und mit letzterer nicht behaupten, daß die Gnade bloß auf den Act, nicht auch auf das Vermögen wirke; findet er ja doch den Unterschied des allgemeinen göttlichen Concurres und der zuvorkommenden Gnade gerade darin, daß jener unmittelbar nur auf den Act, diese aber zuerst auf die Seelenvermögen wirkt, jener daher dem Einflusse des Willens auf den Act in keiner Weise, weder zeitlich noch logisch vorangeht, wohl aber diese (l. c. d. 41, p. 239; vgl. über den Begriff des „concursum generalis“ Conc., od. cit. in q. 14, a. 13, d. 26 et ib. d. 32 etc.).

Sonach behauptet auch Molina, wie alle katholischen Theologen, daß die Seele und ihre Vermögen in ihrem innersten Sein durch die zuvorkommende Gnade über sich selbst erhoben, angeregt und bewegt wird, um etwas hervorzubringen, was sie aus eigener Kraft niemals wirken kann (evahendo naturam ad effectum, quem sola non potest producere; vgl. in q. 14, a. 13, d. 45, p. 254 sq.). Die Wege scheiden sich erst bei der Frage, wie der übernatürlich befähigte und angeregte Wille aus dem Vermögen (actus primus) in den wirklichen Act (actus secundus) übergehe, oder wie der als Potenz noch unbestimmte Wille ein actuell bestimmter werde. Die „Thomisten“ antworten: „durch Gott“, welcher durch eine neue, der freien Selbstbewegung des Willens der Natur nach vorangehende Bewegung (praemotio = praedeterminatio = gratia ex se efficax) den übernatürlichen Act nicht bloß ermöglicht, sondern (als causa principalis) auch unfehlbar zwar, aber dennoch frei bewirkt; Molina aber behauptet: „durch den freien Willen“, welcher, weit entfernt, von einer neuen andern göttlichen Bewegung bestimmt zu werden, vielmehr selbst die Gnade bestimmt, indem er mit ihr als Comprincipium wirkend den Heilsact hervorbringt und so die gratia praeveniens und excitans in actu primo zur gratia cooperans und efficax in actu secundo macht (in q. 14, a. 13, d. 40, p. 232. 238; in q. 23, a. 4 et 5, d. 1, m. 6, p. 458 sq.), nicht als ob der Wille der Gnade irgend eine Kraft verleihe, sondern insofern der Erfolg und das Ziel der Gnadenwirksamkeit, die Heilsthat, von der Mitwirkung des

freien Willens bedingt ist (l. c. p. 462 und Append. resp. ad obj. 3, p. 595). Der durch die zuvorkommende Gnade übernatürlich zum Handeln befähigte Wille bedarf keiner weitem Hilfe anderer Art mehr, um in den Act überzugehen (in q. 14, a. 13, d. 37, p. 209; d. 39, p. 223); es genügt, daß die bisherige Gnadenhilfe fortdanere, damit Gnade und freier Wille zusammen (concursum simultaneo) als partielle Ursachen den übernatürlichen Act hervorbringen (ib. d. 40, p. 239 sq.). So wirken zwei, welche an einem Seile ein Schiff ziehen, zu Einer Wirkung, zur Fortbewegung des Schiffes, zusammen, und es gehrt die ganze Wirkung jedwedem an, aber dem Einen wie dem Andern nur als Theilursache — mit dem Unterschiede jedoch, daß bei dem Heilsacte Gott die vorangehende (gratia praeveniens = influxus praevius) und vorzüglichere Ursache ist, weil durch sie erst der Wille zum übernatürlichen Handeln angeregt und befähigt wird (in q. 14, a. 13, d. 13, p. 59; d. 26, p. 158; in q. 23, a. 4 et 5, d. 1, m. 6, p. 461).

Nach Molina liegt also in der Gnade selbst kein bestimmendes Moment, welches die Zustimmung des Willens hervorruft. Zuvorkommende und mitwirkende oder unterstützende, hinreichende und wirksame Gnade sind an sich selbst, objectiv real, nicht unterschieden: numerisch eine und dieselbe Gnade ist zuvorkommend, insofern sie den Willen zum Handeln tüchtig macht und anregt; mitwirkend, insofern sie zugleich mit dem Willen durch einen nachfolgenden begleitenden und helfenden Einflusse den Act bewirkt (in q. 14, a. 13, d. 39, p. 223; ib. d. 40, p. 227; d. 42, p. 242 et passim), und wirksam, wofern der freie Wille ihr zustimmt, oder bloß hinreichend, wofern er nicht zustimmt (in q. 14, a. 13, d. 40, p. 230 sq.; in q. 23, a. 4 et 5, d. 1, m. 6, p. 458 sq.; Append. resp. ad obj. 3, p. 593 sq.). Zwar ist auch die hinreichende Gnade (gratia sufficiens) eine innerlich wirksame, insofern sie physisch und moralisch auf Erkenntniß und Willen einwirkt (actio vitalis, p. 256 sq.), ihre Kraft erschöpft und zum Guten anregt; aber sie ist nicht von gutem Entschlusse (actio libera) begleitet, sie bleibt ohne Erfolg wegen Nichtzustimmung des Willens. Ist diese vorhanden, dann wird die Gnade wirksam im engern Sinne. Daher die spätere molinistische Formel: Eine und dieselbe Gnade ist efficax ex oder in se — ab intrinseco in actu primo, sofern sie dem Willen das volle Vermögen zum übernatürlichen Handeln verleiht, und efficax, nicht ex se, sondern ab extrinseco sc. ex consensu sive cooperatione voluntatis, sofern der freie Entschlusse hinzutritt. Die Differenzirung kommt also nicht von Innen, aus dem Wesen der Gnade, nicht von Gott, sondern von Außen, durch die Zustimmung des Menschen. Hierdurch ist allerdings die menschliche Freiheit völlig gewahrt: die Gnade lockt den Willen an, aber sie bestimmt ihn nicht; sie determinirt nicht den Act, sondern nur die Spe-